

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 22.

München, den 20. April 1875.

Inhalt:

Abchied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 15. April 1875.

Abchied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 15. April 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Berathungen und Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschliessungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

Die Gesetze:

§. 1.

- 1) die vorläufige Fortdauer des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtsjachen,